

Swiss Confederation

CH-3003 Bern, GS-UVEK

Adressaten:
die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden,
Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

Bern, 22. November 2017

Verordnung des UVEK über die Änderung von Anhang 2 Ziffer 11 Absatz 3 der Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201): Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens laden wir Sie ein, zur Verordnung des UVEK über die Änderung von Anhang 2 Ziffer 11 Absatz 3 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) Stellung zu nehmen. Es ist vorgesehen, neue numerische Anforderungen an die Wasserqualität der oberirdischen Gewässer festzulegen.

Die Tabelle in Anhang 2 Ziffer 11 Absatz 3 GSchV wird gemäss Artikel 45 Absatz 5 GSchV über eine Verordnung des UVEK geändert. Sie wird dem Bundesrat nicht vorgelegt, da sie in der Kompetenz des UVEK liegt.

Die revidierten Bestimmungen sollen am 1. November 2018 in Kraft gesetzt werden.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum 15. März 2018.

Die Vernehmlassungsunterlagen sind unter folgender Internetadresse verfügbar: www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen wenn möglich elektronisch (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende E-Mail-Adresse zu senden:

wasser@bafu.admin.ch



Für allfällige Rückfragen und zusätzliche Informationen steht Ihnen Reto Muralt (reto.muralt@bafu.admin.ch / Tel. 058 463 74 41) zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Doris Leuthard Bundespräsidentin